

Kirchliche Simultanverhältnisse in der Gemeinen Vogtei Thurgau des 17. Jahrhunderts

Vor einiger Zeit stieß ich im Staatsarchiv Luzern auf drei undatierte Memoriale aus der Gemeinen Vogtei Thurgau, in denen sich die Aussteller über Verunehrungen von Altären beschwerten und eine Eingitterung derselben fordern. Der Inhalt eines dieser Memoriale lautet folgendermaßen:

„[...] So werdend underweylen die altär mit unleydenlicher ungebühr und unehrung geschendt, der gestallten, dass die bueben darauf sitzen, die altär tüecher besudlen, schuch s. h. daran wischen, die glufen herausheymen, zerreißen, die Zierde uf dem altär verenderen, verbrechen, dass wachs ab denn kerzenstöckh nemmen, in die daflen löcher machen, die altar tritt mit kreiden besudlen, under das altar tuch viereggeten kler und ander ohngebührende Sachen legen, in das sacrarium, soo jesus unser hayland und seeligmacher aufgehallen wärdt, dergleichen schelfen und nusschalen werfen, aus welchem erscheindt, dass gnugsame und erheblich ursachen verhanden, dass eintweder der Chor, oder uf das wenigist die alltär mit gäteren eingemachet und beschlossen würdend, dadurch dan vil uneinigkeiten und klägten aufgehebt würdend [...].“¹

Beim Auffinden dieses Textes war ich bereits seit einiger Zeit mit den Problemen vertraut, die bei der simultanen Benutzung der Kirchen im Thurgau vorkamen und konnte deshalb die Memoriale in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts datieren. Ohne diese Vorkenntnisse und unter Ausblendung der Hinweise auf die Chorvergitterungen wäre wahrscheinlich im ersten Augenblick die Reformationshistorikerin mit mir durchgegangen und hätte die kühne Vermutung angestellt, dass es sich hier um einen besonders interessanten Fall bilderstürmerischer Aktivitäten handeln müsse. Beim zweiten Hinsehen wäre der Enthusiasmus jedoch schnell verfliegen: Von Zerstören ist in dem Text kaum die Rede, mehr jedoch von Beschmutzen, Verändern und Umfunktionalisieren der katholischen Kultusgegenstände. Verweilen wir noch einen Augenblick beim Spekulieren und Assoziieren: Wenn die beschriebenen Handlungen nicht Ausdruck dessen sind, wie der gemeine Mann sich in den 1520er-Jahren von den katholischen „götzen“ zu befreien und den religiösen Paradigmenwechsel zu verarbeiten suchte, dann zeigen sie uns vielleicht, zu welchen Taten sich Reformierte hinreißen lassen konnten, um Katholiken Schaden zuzufügen und um deutlich zu machen, dass sie in keiner Weise deren Glauben akzeptierten, geschweige

denn verstünden. Mit anderen Worten: Wir hätten hier einen klaren Fall von gelungener Konfessionalisierung und den Ausdruck eines starken konfessionellen Selbstverständnisses vor uns liegen.

Wieso dieses Rätselraten zu Beginn meines Vortrages? Ich wollte ein wenig Verunsicherung stiften im Umgang mit den uns so geläufigen Begriffen und Kategorien in der Reformations- und Konfessionalisierungsforschung und Sie damit auf das einstimmen, was Sie in den nächsten 30 Minuten erwarten wird. Zugespitzt möchte ich folgende These formulieren: Wenn zwei Konfessionen eine Kirche gemeinsam für ihre Gottesdienste und anderweitigen Kultushandlungen über Jahrzehnte oder sogar Jahrhunderte benutzten, dann hatte das Auswirkungen auf die religiösen Vorstellungen der Menschen; Auswirkungen in der Hinsicht, dass religiöse Grenzen zu verschwimmen begannen und sich vielschichtige – um es unhistorisch mit einem modernen Begriff auszudrücken: überkonfessionelle – Glaubensvorstellungen entwickeln konnten.

In gemischtkonfessionellen Gemeinden der frühen Neuzeit gab es mannigfaltige Berührungspunkte zwischen den Konfessionen, die immer wieder zu Reibungen und Konflikten führten, vor allem im Zusammenhang mit den simultan genutzten Kirchen: Hier stritt man sich über nicht eingehaltene Gottesdienstzeiten, über das Schwatzen der Andersgläubigen vor der Kirchentür, über den Zugang zu den Glocken und die Zeiten zum Läuten, über Pfarrer, die von der Kanzel die konfessionellen Gegner verunglimpften, um nur einiges zu nennen. Die Beispiele vermitteln den Eindruck von sich ständig im Kleinkrieg bekämpfenden konfessionellen Parteien und dieser Eindruck erhärtet sich bei eingehender Untersuchung der Auseinandersetzungen auch wenigstens zum Teil. Was liegt aber unter dieser Ebene der Sticheleien verborgen? Verweisen sie uns nicht vielleicht auf tiefer gehende Erfahrungen, die auf gemeinsamen Vorstellungen beruhen? – In der Konfliktsoziologie geht man zumindest davon aus, dass Interessenkonflikte – und mit solchen haben wir es bei den Sticheleien zumeist zu tun – einen bestimmten Konsens voraussetzen, wenigstens was den Wert der Güter anbetrifft, die von beiden Konfliktparteien erstrebt werden.²

Unter Simultaneum versteht man im heutigen Sprachgebrauch die Berechtigung zweier Kirchgemeinden verschiedener Konfessionen auf ein und dieselbe kirchliche Einrichtung. Anders ausgedrückt: man versteht darunter den *Simultangebrauch* einer kirchlichen

Einrichtung, vor allem eines und desselben Kirchengebäudes, wie auch desselben Friedhofes.

Der Kirchenraum, genauer: Die Aufteilung und Benutzung des Raumes durch die beiden Konfessionen bilden den idealen Untersuchungsgegenstand, um den Fragen nach der tieferen Bedeutung der Konflikte nachzugehen. Denn wo, wenn nicht hier, trafen in so geballter Form religiöse Symbole aufeinander, konnte um Terrain gestritten und konnten Grenzen gezogen werden?

Bevor ich am Beispiel dreier Gemeinden den Umgang evangelisch Gläubiger mit dem simultan genutzten Kirchenraum als Ausdruck religiöser Vorstellungen untersuche, möchte ich Ihnen einen Einblick in die kirchenrechtlichen Voraussetzungen für die Kirchensimultaneen im Thurgau geben und die unterschiedlichen Ausformungen von simultaner Kirchennutzung beschreiben.

1. Simultaneen in der Gemeinen Vogtei Thurgau: Entstehung und Praxis

Die gemischtkonfessionellen Verhältnisse in über 30 Gemeinden des Thurgaus der frühen Neuzeit finden ihre Begründung in der Regierungsform der gemeinen Vogtei: Die Reformation brachte nämlich eine Spaltung der die Vogtei gemeinsam regierenden Stände in zwei konfessionelle Lager mit sich.³ Die Bestimmungen des zweiten Landfriedens bildeten von 1532 bis 1712 die Grundlage für das Zusammenleben der Konfessionen im Thurgau: Das evangelische Bekenntnis war zwar anerkannte Religion, doch nur das katholische durfte sich weiter ausbreiten. Das bedeutete in der Praxis, dass Gemeinden zwar wieder zum Katholizismus zurückkehren oder einzelne Personen zum Katholizismus konvertieren konnten, eine Entscheidung für das neue Bekenntnis aber nicht mehr möglich war. Bis ca. 1540 kamen auf eine Gesamteinwohnerzahl von 30 000 bis 40 000 Menschen in der Landschaft Thurgau nur ca. 2000 bis 3000 Katholiken. Danach stieg die Zahl der Katholiken bis zu einem Viertel der Gesamtbevölkerung zu Beginn des 18. Jahrhunderts an.

Das katholische Kirchenrecht galt für beide Konfessionen, für das evangelische Bekenntnis wurden zusätzlich Gewohnheitsrecht und Vertragsrecht tätig. Nach der Auffassung der katholischen Orte sollte der neue Kultus auf das beschränkt bleiben, was jede Gemeinde in den Jahren vor dem zweiten Landfrieden zu-

fällig ausgebildet hatte, das heißt, es sollten keine von einem Kirchenregiment ausgehenden, entwicklungs-fähigen Normen entstehen können. In der Praxis sah das protestantische Kirchenleben jedoch meist anders aus: Seit 1566 waren die thurgauischen Prädikanten der zürcherischen Synode zugeteilt, und es kam zumindest in den Gemeinden mit evangelischem Kollator zu einer faktischen Ausgestaltung des Kultus in Anlehnung an die zürcherischen Formen, obwohl der Landfriede grundsätzlich keine Neuerungen zuließ.

In Gemeinden mit katholischem Kollator oder gar katholischem Landesherrn, wie den Gebieten in den Gerichten des Abtes von St. Gallen, waren die Voraussetzungen für die Entwicklung einer eigenständigen evangelischen Kirchenpraxis schwieriger: In der Gemeinde Wängi setzte z. B. der Komtur der Johanniter-Komturei Tobel den Pfarrer ein. Nach einem Vertrag von 1535 sollte dieser zuerst predigen und danach die Messe halten – den evangelischen Kirchgängern wurde freigestellt, ob sie nach der Predigt noch an der Messe teilnehmen wollten.⁴ Da es die Evangelischen aber zunehmend störte, dass der Priester nach katholischem Ritus ihre Kinder taufte und die Ehen einsegnete und dabei lateinisch betete, drängten sie in Zürich darauf, einen eigenen Prädikanten zu bekommen. Erst im Jahre 1607 wurde dieser Wunsch erfüllt, indem an Sonntag und Feiertagen der Aadorfer Pfarrer die Predigt in Wängi hielt. Evangelisch Wängi blieb bis 1858 Filiale von Aadorf.⁵

Die Simultanverhältnisse im Thurgau gründeten mit wenigen Ausnahmen auf Art. 2 des zweiten Landfriedens, der an der entsprechenden Stelle lautet: „Desgleichen ob etwer, in gemelten herschaften wäre, so den alten glauben noch nit verleugnet, es wäre heimlich oder öffentlich, dass die selben ouch ungerecht und unghasset by irem alten glauben bliben söllent.“⁶

Welcher Personenkreis genau unter dem Begriff „etwer“ des Landfriedenstextes zu verstehen sei, blieb der landfriedlichen Praxis des Landvogtes und der Tag-satzung zu bestimmen überlassen. Ein gemeineidgenössischer Abschied über diese Frage kam bis zum Geltungsende des zweiten Landfriedens, d. h. bis zum Jahre 1712, nicht zustande. In der Praxis wurde die Angelegenheit so gehandhabt, dass mindestens drei Bürger oder gerichtseingesessene Haushaltungen die Wiedereinführung der Messe verlangen mussten.

Eine außerordentliche Entstehungsweise eines Simultanverhältnisses bestand darin, dass Kloster oder Stifte durch den Landfrieden wieder in ihre alten Rech-

te eingesetzt wurden.⁷ In diesen Simultankirchen konnte es zu einer Extremform von Simultangebrauch kommen, indem von beiden Konfessionen gleichzeitig gottesdienstliche Handlungen durchgeführt wurden, d. h. dass von den Ordensgeistlichen im Chor die Messe gefeiert oder Gebete gehalten wurden, während die Reformierten im Schiff die Predigt hörten. Bei den „normalen“ Simultaneen besaßen meistens die Katholiken den zeitlichen Vorzug. In der Regel feierten sie im Sommer um sieben und im Winter um acht Uhr die Messe und danach durften die Reformierten für ihren Gottesdienst in die Kirche.⁸

Ein Simultaneum fand bei Wiedereinführung der „siben sacrament, des amptes der helgen mess und ander ordnung der helgen cristlichen kilchen ceremonia ...“, um noch einmal den Landfrieden zu zitieren, seinen Anfang⁹, symbolisch gesehen mit der Einsetzung des Altares im Chor. Die Altareinsetzungen verteilen sich im Thurgau auf 100 Jahre, das letzte Simultanverhältnis entstand 1627 in Aadorf. Die Simultankirchenbildungen sind zahlreich im ersten Jahrzehnt nach dem Friedensschluss und häufen sich wieder in den Jahrzehnten nach dem Tridentinischen Konzil als Folge der verstärkt betriebenen Gegenreformation.¹⁰

Die meisten Kirchensimultaneen im Thurgau hatten bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts Bestand, einige gibt es heute noch, wie z. B. in Güttingen oder Ermatingen.

Kehren wir zu dem oben schon genannten Beispiel Wängi zurück, um zu illustrieren, welches Konfliktpotential die gemeinsame Benutzung eines Kirchenraumes durch beide Konfessionen in sich bergen konnte: Erinnern wir uns: Evangelisch Wängi war seit 1607 Filiale von Aadorf und wurde vom dortigen Pfarrer bedient. 1627 besaß Wängi 188 evangelische Haushaltungen mit 1006 Personen und 45 katholische Haushaltungen mit insgesamt 279 Personen.¹¹ Im Laufe des 17. Jahrhunderts kam es zwischen den Konfessionen zweimal zu Auseinandersetzungen, weil die Katholiken Bilder an die Kirchenwände malen ließen. 1641 akzeptierten die Reformierten schließlich die Apostelbilder, nachdem auch noch einige Bibelsprüche an die Wände gemalt worden waren.¹² 1694 sprachen sie vergeblich in der Komturei vor, nachdem unmittelbar über dem Stuhl des Predikanten ein Bild angebracht worden war.¹³ 1690 vergitterten die Katholiken in Wängi ihre beiden Altäre. Die Evangelischen, die ohnehin schon zu wenig Platz für die große Gemeinde im Kirchenraum hatten, verloren dadurch noch einige

Stühle und fühlten sich bei Taufe, Abendmahl und Ehesegnung behindert. Der katholische Landvogt musste die reformierten Wängemer davon abhalten, die Gitter wegzureißen. Auch seine Vorschläge, bei Hochzeiten zwei Flügel des Gitters um den unteren Altar zu öffnen, damit der Predikant auf den Altarstufen stehen könne und eine Vergrößerung der Empore vorzunehmen, stießen bei den reformierten Wängemern auf keine Gegenliebe. Auf der Tagsatzung kam man zwei Jahre später zu einem Vergleich: Die Vergitterung blieb und die Reformierten durften im Gegenzug einen eigenen Taufstein setzen.¹⁴ Die Reformierten waren jedoch mit diesem Kompromiss nicht zufrieden, das Gitter um den Hochaltar versperrte ihnen nämlich zusätzlich noch den Zugang zu Turm und Glocken. Zwar sah der Vergleich vor, dass der evangelische Messner zum Läuten den abgeschlossenen Chor durchqueren dürfte, doch als ihm dies im Sommer 1694 der katholische Pfarrer verbot, wurden die Reformierten erneut handgreiflich und rissen nun wirklich das Gitter fort.¹⁵

Das Anbringen neuer Kirchenzierden durch die Katholiken und die Vergitterung der Chöre bzw. das Eingittern der Altäre bildete einen ständigen Stein des Anstoßes für die reformierten Thurgauer, die sich eine Kirche mit den Andersgläubigen teilten. Der Landfriede vermerkte zu diesen Punkten, dass es das Recht der katholischen Seite sei, räumliche Veränderungen (das beinhaltet auch das Anbringen von Zierden) nach ihren Bedürfnissen vorzunehmen, vorausgesetzt, diese bedeuteten keine Beeinträchtigung des evangelischen Gottesdienstes durch äußere gegenständliche Behinderung (Platzmangel, Versperren des Blickes zur Kanzel u. a.).¹⁶ Im konkreten Fall wurde dieser Punkt des Landfriedens immer wieder zur Ermessenssache der beiden Glaubensparteien, denn die Evangelischen fühlten sich in den meisten Fällen durch die Chor- oder Altarvergitterung räumlich eingeengt, übertraf die Anzahl ihrer Gemeindeglieder doch häufig die der katholischen um einiges.

2. Der Chorraum als Sanktuarium

Auch wenn Platzmangel als Erklärung für das widerstrebende Verhalten der reformierten Wängemer dienen kann, so fällt doch auf, mit welcher Vehemenz sie sich gegen die Eingitterung vor allem des Hochaltars im Chor wehrten. Sie gingen ja auch nicht einmal auf den Vorschlag des Landvogtes ein, auf Kosten der

Katholiken die Empore für die Evangelischen zu vergrößern.

Wir haben hier einen Hinweis auf eine religionsgeschichtlich äußerst interessante und bedeutsame Entwicklung: Der Chorraum besaß für Reformierte, die ein Simultaneum praktizierten, eine sehr wichtige Bedeutung und sie wollten auf die Möglichkeit, diesen Raum in der Kirche zu benutzen, auf keinen Fall verzichten.

Der zweite Landfriede sah die Einheit des Kirchenraumes für beide Simultanparteien vor, d. h. die Reformierten durften sowohl das Schiff als auch den Chor benutzen, jedoch konnte die landfriedliche Praxis die Katholiken jederzeit in Sonderrechte einweisen.¹⁷ Diese Sonderrechtsregelung kam gegen Ende des 16. Jahrhunderts verstärkt zur Geltung, als im Zuge der tridentinischen Reform und verschiedener Synodalbeschlüsse in vielen Gemeinden von katholischer Seite die Eingitterung der Chöre gefordert wurde. „Verbot und Schranken sollten sein und waren die sinnfällige Verkörperung der von Christus in der von ihm gegründeten Kirche geschaffenen hierarchischen Ordnung, der für Christi Kirche demnach durchaus wesentlichen Scheidung ihrer Glieder in Priester und Laien und der alles Geistliche umfassenden Überordnung der ersten über die letzteren“¹⁸, um den Altmeister der christlichen Altar- und Paramentenforschung Joseph Braun zu zitieren. Von dieser ersten Welle von Chorvergitterungen im Thurgau waren überwiegend die größeren Stadt- und Stiftskirchen betroffen, so wurde 1578 in Arbon, 1592 in Bischofszell, 1610 in Frauenfeld und 1616 in Diessenhofen der Chor vergittert. Viele Chöre, vor allem in den Kirchen der Landgemeinden und speziell in denjenigen, in denen erst spät die Messe wiedereingeführt worden war, blieben bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts unvergittert.

Eine wichtige Rolle für die frühe Vergitterung der Chöre in den Stadt- und Stiftskirchen spielte ohne Zweifel die große Bedeutung, die diese Kirchen im gegenreformatorischen Maßnahmenkatalog eingenommen haben dürften. Ein weiterer Grund für den Unterschied zwischen Stadt- und Landkirchen, den Zeitpunkt der Chorvergitterungen betreffend, dürfte in der unterschiedlichen Funktion zu suchen sein, die der Chorraum und der Hochaltar bereits vor der Reformation für die Gläubigen in den Städten respektive den Landgemeinden besessen hatten: Waren die Gläubigen in den Stadt- und Stiftskirchen bereits durch architektonische Gegebenheiten an eine gewisse Trennung von

Schiff und Chorraum gewöhnt (meistens verstellte ein Lettner den direkten Blick auf den Altar) und feierten sie das Abendmahl nur an besonderen Feiertagen am Hochaltar und ansonsten am Fronaltar, so bildete der Chor in den Landkirchen den Ort, an dem die Laien immer am Hauptaltar kommunizierten und auf den sich ihre Blicke konzentrierten.¹⁹ Nach der Reformation wurden solche offenen Chöre nicht funktionslos, sondern dienten den Neugläubigen sowohl als Presbyterium, als auch als Sanktuarium, d. h. als Ort der Feier von Abendmahl, Taufe und Eheschließung.²⁰ In Zwinglis Verständnis des Gottesdienstes spielte die Stellung des Taufsteins und des Abendmahlstisches als Zentren der liturgischen Handlungen eine wichtige Rolle.²¹ Dass die Chöre nicht nur als Relikt der alten Kirche übernommen, sondern als räumliche Notwendigkeit angesehen wurden, beweist die Tatsache, dass auch in Kirchenneubauten nach der Reformation oftmals der Chor nicht fehlte.²²

Für die simultan genutzten Landkirchen im Thurgau bedeutet dies, dass sich im Chorraum sowohl die wichtigsten Kultushandlungen der Katholiken als auch die der Reformierten konzentrierten und dass ein Ausweichen auf das Kirchenschiff für letztere nicht akzeptabel sein konnte.

Kehren wir zur Illustration zu unserem Beispiel Wängi zurück: Hier besaßen die Reformierten einen Altartisch, der sich hinter dem Hochaltar im Chor befand.²³ Um das Abendmahl zu empfangen, mussten sie also jeweils zunächst um den Hochaltar herumlaufen. Bis zur Bewilligung eines eigenen Prädikanten, des Pfarrers von Aadorf, im Jahre 1607, dürfte der Priester ihnen das Abendmahl allerdings am Hochaltar selber ausgeteilt haben. Dass in Wängi von vornherein nur eine enge Eingitterung des Hochaltars in Frage kam, so dass die Reformierten auch weiterhin ihr Abendmahl im Chor einnehmen konnten, deutet darauf hin, dass die tiefe Verwurzelung auch der reformierten Abendmahlsfeier im Chorraum für die Katholiken eine unumstößliche und akzeptierte Tatsache gewesen sein muss.

Für Zürich galt das Setzen eines eigenen, ungeweihten Taufsteins für die Reformierten vor dem Chorraum als Positivum, das es unter anderem zum Einlenken bei den Tagsatzungsverhandlungen um die Altarvergitterung in Wängi brachte. Ob sich die reformierten Wängemer hier auf einer Linie mit Zürich befanden oder ob sie es vorgezogen hätten, weiterhin einen Taufstein mit den Katholiken zu teilen, dafür

aber ihre Taufen im Chor abhalten zu können, wissen wir nicht.

Vermutlich war für sie die Ablösung vom alten Herkommen jedoch nicht so einfach, fühlten sie ihre religiösen Empfindungen doch von Zürich auf der Tagsatzung nicht richtig vertreten.

Während das Gitter um den Hochaltar nur dem Messner geöffnet werden sollte, damit er den Turm zum Läuten erreichte, wurde den Reformierten bei Eheeinsegnungen und wenn sie das Abendmahl feierten, das Gitter um den unteren Altar, der sich vor dem Chor befand, durch zwei Flügeltüren geöffnet.²⁴ Bezeichnenderweise störten sich die Reformierten an diesem Gitter aber überhaupt nicht, für sie zählte allein der uneingeschränkte Gebrauch des Chorraumes.

Was in Wängi mit Selbstverständlichkeit geschah, mussten die Reformierten in anderen Landgemeinden erst erwirken, nämlich dass nicht der ganze Chorraum, sondern allein der Altar vergittert würde. Die Evangelischen wollten auf den Chorraum als Ort der Abendmahlsfeier nicht verzichten!

In aller Deutlichkeit kommt dieses Verständnis des Chorraums als Sanktuarium bei den Reformierten vor allem in den Gemeinden zum Ausdruck, in denen die Messe erst sehr spät wiedereingeführt wurde. So zum Beispiel in Affeltrangen und Bussnang, die sich wie Wängi in der Herrschaft der Komturei Tobel befanden.

Nach der Reformation durften die Katholiken Affeltragens nur fünf Mal jährlich mit Prozessionen in das Gotteshaus ziehen und Messe lesen²⁵, ansonsten mussten sie sich nach Tobel wenden.²⁶ Der Altarstock in der Affeltranger Kirche blieb unbedeckt und ohne Zierden stehen. Erst seit dem Jahre 1665 wurde die katholische Messe wieder regelmäßig abgehalten.²⁷ 1696 wurde der Altar vergittert, und zwar indem man ihn von unter dem Chorbogen in die Apsis zurückversetzte. So hatten die Reformierten im Chor viel Raum zur Verfügung: Sie setzten hierhin einen neuen Taufstein, auf dem sie auch das Abendmahl abhalten konnten.²⁸ Zu vermuten ist, dass die Reformierten bis zur regelmäßigen Wiedereinführung der Messe und der damit verbundenen Bekleidung des Altares ihr Abendmahl auf eben diesem Altarstock abhielten. Ihrem Unwillen über die Umfunktionalisierung des Altares für katholische Zwecke gaben die Reformierten nämlich in den 1680er-Jahren durch die Schändung desselben Ausdruck.²⁹

In Bussnang wurde erst im Jahre 1596, also 70 Jahre nach Einführung der Reformation, die Messe wieder

aufgerichtet.³⁰ Die katholische Pfarrei, in der die Zahl der Gläubigen über lange Zeit unbedeutend blieb, entstand auf Antrag der Bruderschaft unserer Lieben Frau.³¹ Einige Jahrzehnte hatten die Reformierten die Kirche und eben auch den Chorraum allein benutzt, dann mussten sie den Katholiken Platz einräumen. In Bussnang kam es zu besonders heftigen und häufigen Altarschändungen, wir besitzen aus den Jahren 1656, 1690 und 1693 Berichte dazu. Die Schändungen in den 1690er-Jahren stehen in Zusammenhang mit einem konkreten Ereignis: Im Januar 1690 ließ der katholische Pfarrer einen neuen Altar als Ersatz für den schadhafte alten anfertigen, der am 23. November desselben Jahres installiert werden sollte. Die evangelische Bevölkerung wehrte sich gegen die Aufstellung des neuen Altares, indem sie den Zugang zur Kirche versperrte und drohte handgreiflich zu werden. Da es aber kaum sachliche Gründe gegen das Vorhaben gab, mussten die Evangelischen schlussendlich nachgeben.³² Im Laufe dieses konfliktreichen Jahres verunehrten Reformierte den Altar, weshalb die Komturei eine Vergitterung des Chores in Betracht zog. Nachdem sich die Komturei im Jahre 1693 noch einmal über das Verhalten der Evangelischen beklagt hatte, wurde im folgenden Jahr der Altar eng vergittert.³³ Die Evangelischen erlitten also auch in Bussnang nur einen geringen Platzverlust und besaßen weiterhin Zugang zum Chor.

3. Altarschändungen als Ausdruck religiöser Vorstellungen

Altarschändungen sind nicht nur aus den Simultankirchen des Thurgaus bekannt, sondern auch aus solchen anderer gemischtkonfessioneller Gebiete der alten Eidgenossenschaft als auch aus solchen der paritätischen Reichsstädte. Um nur ein nicht-eidgenössisches Beispiel zu nennen: In Biberach verstümmelten Evangelische im Jahre 1604 die geweihten katholischen Kerzen, zerrissen die Altartücher, zerbrachen zum Teil die Christus- und Heiligenbilder, zum Teil strichen sie sie mit Kohle durch.³⁴

Altarschändungen bilden im 17. Jahrhundert ein Handlungsmuster evangelischer Gläubiger, die ihren Glauben in einer Simultankirche praktizierten. Die Schändungen sind Ausdruck des Versuchs, die Situation des simultanen Kirchengebrauchs, vor allem die des Chorraums, zu bewältigen. So wie sich die Handlungen aber im Detail unterscheiden, so müssen auch ihre genauen Bedeutungen im Kontext der Be-

ziehungnetze zwischen den Konfessionen in den einzelnen Gemeinden ausgemacht werden. Hierdurch ergibt sich ein vielschichtiges Bild von den religiösen Vorstellungen evangelisch Gläubiger in Simultankirchen.

In Wängi setzten sich die Reformierten lediglich auf den Altar, andere Schändungen, d. h. konkrete Übergriffe auf katholische Kultusgegenstände, sind nicht bekannt. Das „Auf dem Altar Sitzen“ kam in vielen Simultankirchen des Thurgaus vor und spiegelt zunächst ganz einfach die Platznot der Reformierten wieder. Es bedeutet aber auch, dass die Reformierten den katholischen Altar für ihre Zwecke umfunktionalisierten, d. h. dass sie einen geweihten, sakralen Gegenstand, der von Laien nicht berührt werden durfte, in einen profanen Gebrauchsgegenstand umwandelten.

Auch wenn die reformierten Wängemer den katholischen Altar desakralisierten und ihren Platzmangel zum Ausdruck brachten, so bedeutete diese Handlung keinesfalls, dass sie den Chorraum am liebsten ohne Altar gesehen hätten, im Gegenteil: Der Altar stellte für sie einen integrativen Bestandteil des Chorraumes dar! Zu lange hatte derselbe ihnen durch den Priester für das Abendmahl gedient, sie wollten ihn nun, wenn auch anders, weiterbenutzen können. So erklärt sich auch der eher ungewöhnliche und zähe Widerstand, den die reformierten Wängemer gegen die enge Vergitterung des Altares an den Tag legten. Es ging ihnen nicht eigentlich um die Behebung ihres Platzmangels, wie von katholischer Seite die Auflehnung erklärt wurde (diesen hätten sie ja auch viel besser durch den Ausbau der Empore angehen können), es ging ihnen vielmehr darum, auch weiterhin am Altar partizipieren zu können. Die evangelischen Wängemer, die seit der Reformation ganz nah und intensiv den katholischen Kultus erlebten – in den ersten siebenzig Jahren so nah, dass ihre Kinder nach katholischem Kultus getauft und die Ehen nach demselben eingesegnet wurden –, verlangten auch weiterhin diese Nähe. Vielleicht kann man sogar so weit gehen zu sagen, dass der Altar einen integrativen Bestandteil ihres Glaubens bildete, der sie zum Verstehen und Tolerieren des katholischen Glaubens brachte.

Die evangelischen Affeltranger, die seit der Reformation zwar einen regelmäßigen, aber weit weniger intensiven Kontakt mit dem katholischen Kultus hatten, schändeten den Altar, nachdem dieser für die Messe wiederbekleidet worden war. Sie zerrissen die Weihwasserwedel und stachen den Heiligen auf Bildern die

Augen aus. Nach der Messe mussten die Katholiken Altartücher, Kreuz und Kerzen wegnehmen, damit sie nicht besudelt oder beschädigt wurden. Mit ihren Handlungen brachten die Reformierten zum Ausdruck, dass sie sich den alten Zustand, d. h. den Altarstock ohne Tücher, Kreuz, Kerzen und Bilder, also so wie sie ihn benutzt hatten, zurückwünschten. Mehr noch: Sie eigneten sich durch die Desakralisierungen den Altar wieder für ihre Zwecke an.

Im Vergleich zu den mit dem katholischen Kultus sehr vertrauten Wängemer Reformierten bringen die Handlungen der Affeltranger Reformierten eine Art Irritation im Glauben zum Ausdruck: Die katholischen Kultusgegenstände, vor allem ihre nun ständige Präsenz, verunsicherten sie. Die Heiligenbilder stellten eine Bedrohung dar, ihre Wirkmächtigkeit wollten die Reformierten durch das Ausstechen der Augen zerstören. Als die Reformierten einsehen mussten, dass der alte Zustand nicht wieder herzustellen war, bestand für sie eine Lösung in der Verdrängung des Altares: Sie waren zufrieden, als der Altar in die Apsis zurückversetzt und vergittert wurde. Sie bestanden aber auch darauf, dass die katholischen Kultusgegenstände auf das Wesentliche reduziert würden, und dass vor allem keine Bilder auf dem Altar stünden.³⁵

Für die reformierten Bussnanger stellte der am Ende des 16. Jahrhunderts aufgestellte Altar im Chorraum einen Fremdkörper dar, an dem sich ihre Glaubensvorstellungen rieben. Durch intensive Schändungen gaben sie diesem Unwohlsein Ausdruck: Sie liefen um den Altar herum, setzten sich darauf, sie brachten die Altartücher und Antependia in Unordnung, rissen die Nadeln ab, mit denen sie am Altar befestigt waren, besudelten, zerrissen und durchlöcherten die Tücher. Sie verstellten die Kruzifixe, Bilder, Tafeln und Kerzenstöcke auf dem Altar; letztere nahmen sie sogar fort. Selbst vor dem Tabernakel, der Aufbewahrungsstätte des Allerheiligsten, machten sie nicht Halt: Sie legten Nüsse, Nussschalen und Apfelschellen davor, warfen Holzstücke hinein, zogen am Vorhang des Sakramentshäuschens und beschmutzten denselben. Sie löschten das Heilige Licht vor dem Sacarium, zerschlugen die Ampeln und stahlen das Öl.

Aus den Schändungen spricht die genaue Beobachtung der katholischen Kultushandlungen durch die Reformierten und ihr Wissen um deren Bedeutung. Dem Altar als Ganzes nahmen die Evangelischen durch das Herumlaufen und Daraufsitzen seine Unnahbarkeit

und dementierten zudem jegliche symbolische Aufladung desselben.

Paramente und Kerzen waren für die Feier der Eucharistie unabdingbar. Sie waren Gegenstand von Stiftungen, durch die die Katholiken ihre Hochschätzung für die Messe bezeugten, und eben diese verehrten die evangelischen Bussnanger auf mannigfaltige Weise. In der Extremform wurde der Altarstock sogar seiner Bekleidung vollständig entledigt und stand „nackt“ da, d. h. so wie ihn die Evangelischen für ihre Abendmahlsfeierlichkeiten hätten benutzen können.

Wenn die evangelischen Bussnanger die Kerzen schändeten, so hatte dies eine doppelte Bedeutung: Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts wurde die Aufhebung des Sakraments mit Kerzenlicht geehrt.³⁶ Der dienende Ministrant hielt die brennenden Kerzen mittels einer Stange so lange in die Höhe, bis der Priester mit der Feier der Messe fertig war.³⁷ In der Kerzenvergebung „war auch der äußere Bezug zur Verehrung des Sakramentes, wie sie sich in der Messe gibt, so anschaulich und gegenständlich gegeben wie sonst nirgendwo“.³⁸ Mit der Wegnahme der Kerzenstöcke wurde diese Art der Verehrung kritisiert und dem Sakrament das Zukommen dieser Ehre zumindest symbolisch verunmöglicht. Da Wachs für die Kerzenstöcke aus dem gemeinsamen Kirchengut der Reformierten und Katholiken angeschafft wurde, bemächtigten sich die Evangelischen zudem des nach ihrer Auffassung sinnlos verbrauchten Brennmaterials.

Im Gegensatz zu den Affelträngern zerstörten die Bussnanger die Heiligenbilder nicht. Sie wussten zwar um deren Funktion, fühlten sich aber von den Heiligen nicht bedroht. Für die reformierten Bussnanger ging hingegen vom Sakramentshäuschen eine starke Faszination aus: Mit dem Gottmenschen, der in dem Häuschen verborgen war, wollten sie in Kontakt treten, ihn aus seinem Versteck hervorlocken. Sie kannten die Praxis der Katholiken, den „in der Kirche wohnenden Gottmenschen“ auch außerhalb der Messe in dem verschlossenen Tabernakel anzubeten. Die Evangelischen spendeten dem Gottmenschen Dinge des täglichen Lebens, ja Nahrungsmittel, um ihn aus seiner „Sakralsphäre“ herauszuholen.³⁹

Das Darbringen von Nüssen und Nusschalen muss als besonders spitzfindig erachtet werden: Das Ewige Licht vor dem Tabernakel wurde durch Spenden und durch den Zehnten in Form von Anke, Schmalz, Öl und eben Nüssen am Brennen erhalten.⁴⁰ Da in Simul-

tangemeinden die Kirchgenossen beider Konfessionen als einheitliche Körperschaft besteuert wurden⁴¹, trugen also auch die Reformierten zum Unterhalt des Ewigen Lichtes, als auch zum Wachs, zum Wein und zu den Hostien der Katholiken, bei.⁴² Wenn die reformierten Bussnanger Nusschalen anstelle von ganzen Nüssen vor das Sakramentshäuschen legten, so verweigerten sie symbolisch diesen Beitrag; wenn sie das Ewige Licht löschten und die Ampeln zerstörten, so versuchten sie sich zumindest symbolisch von dieser Pflicht zu befreien. Wenn sie schließlich das Öl stahlen, so bemächtigten sie sich eigenständig „ihres Besitzes“.

Alle Handlungen beinhalten zudem immer die Kritik an der Verehrungsform des „Gottmenschen“, die für die Evangelischen durch Distanz und die Vermittlung durch den Priester geprägt war. Sie zeigten, dass man auch als Laie in direkten Kontakt mit dem Sakralen treten konnte und dass eine Vermittlungsinstanz nicht nötig war. Die Handlungen beinhalten schließlich die grundsätzliche Kritik an der Verehrung des Allerheiligsten, der geweihten Hostie, die nach der Messfeier „in ihrem Haus weiterlebte“.

Ich möchte meinen Vortrag schließen, indem ich an den Ausgangspunkt anknüpfe: Bilderstürme à la Reformation hat es im Thurgau des 17. Jahrhunderts selbstverständlich nicht mehr gegeben, jedoch evangelisch Gläubige, die in so engem Kontakt mit dem katholischen Kultus lebten, dass sie aufs Genaueste die Bedeutung der einzelnen Handlungen kannten und deshalb entweder

a) die Reibungen mit ihrem eigenen Glauben deutlich sahen, sich gleichzeitig aber auch von dem Geheimnisvollen des katholischen Kultus angezogen fühlten, oder dass sie

b) Verunsicherung im eigenen Glauben verspürten und froh um äußere Abgrenzung vom anderen Kultus waren, oder dass sie

c) sich trotz der Unterschiede im Glauben dem katholischen Kultus nahe fühlten und seine ständige Präsenz nicht missen wollten. Diese idealtypischen Umschreibungen, die die Erkenntnisse aus den drei Stationen Wängi, Affeltrangen, Bussnang in umgekehrter Reihenfolge auf den Punkt bringen, lassen die Bandbreite der möglichen Glaubensvorstellungen reformierter Thurgauer, die ein Kirchensimultaneum praktizierten, erkennen. Sie bewegten sich noch im 17. Jahrhundert zwischen dem offenen Charakter der Reformationszeit, in der sich die Glaubensvorstellungen nur

langsam auseinanderdividierten und dem eher geschlossenen des Konfessionalismus, dessen Ziel die Hervorbringung dezidiert konfessioneller Selbstverständnisse war.

Anmerkungen

- 1 Staatsarchiv Luzern, 11/161.
- 2 Aubert, Vilhelm, Interessenkonflikt und Wertkonflikt: zwei Typen des Konflikts und der Konfliktlösung, in: Konflikt und Konfliktstrategie: Ansätze zu einer soziologischen Konflikttheorie, hrsg. v. Walter L. Bühler, München 1972, S. 182–183.
- 3 Die dem Hause Österreich gehörige Landgrafschaft Thurgau wurde 1460 von den VII eidgenössischen Orten erobert und von ihnen zu einer gemeinen Vogtei gemacht, die von den VII Ständen zu gleichen Rechten und Pflichten regiert wurde. Nach der Reformation waren von den sieben Ständen fünf katholisch, einer evangelisch (Zürich) und einer paritätisch (Glarus). Erst nach dem Toggenburger Krieg 1712 brachte das Hinzutreten des reformierten Bern eine Verstärkung der evangelischen Seite in der Regierung. Straub, Konrad, Rechtsgeschichte der evangelischen Kirchengemeinden der Landschaft Thurgau unter den eidgenössischen Landfrieden (1529–1792), Frauenfeld 1902, Einleitung. Die unmittelbar folgenden Ausführungen stützen sich ebenfalls auf Straub. Den ausführlichsten Einblick in die Geschichte der gemeinen Vogtei erhält man durch Pupikofer, J. A., Geschichte der Landgrafschaft Thurgau vom Übergang an die Eidgenossen bis zur Befreiung im Jahre 1798, Frauenfeld 1889. (Zweiter Band der „Geschichte des Thurgaus“ des gleichen Autors).
- 4 Kuhn Konrad, Thurgovia Sycra. Geschichte der katholischen kirchlichen Stiftungen des Kantons Thurgau, Bd. 1: Geschichte der katholischen Pfarrgemeinden des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1869, 354. I, 354.
- 5 Bühler Hans, Geschichte der Johanniterkomturei Tobel, Frauenfeld 1986, S. 47–51.
- 6 Brüscheiler Paul, Die landfriedlichen Simultanverhältnisse im Thurgau, Frauenfeld 1932, S. 76.
- 7 Ebd. S. 76–78.
- 8 In Bischofszell diente die Simultankirche auch gleichzeitig den Kanonikern des Chorherrenstifts St. Pelagius für ihre gottesdienstlichen Verrichtungen. Der Pfarrer von Bischofszell beschwerte sich in seinen beiden Pfarrberichten aus den Jahren 1695 und 1710 über Störungen durch das katholische Messelesen: „[...] man list auch in dem Chor ordinari zugleich Mess, wann wir vor aussen in der Kirchen predigen. Sie können alle unsere Predigten gar eing hören, gleich auch wir gar eing hören wann sie Mess lesen [...]“, Pfarrbericht des Pfarrers Johann Jacob Meier aus Bischofszell von 1710, Staatsarchiv Zürich, E II 297, 10v–19r; nicht ganz so deutlich im Bericht von 1695, E II RG 2, 10r–1br. Arthur Geiger, der nur den Pfarrbericht von 1695 konsultierte, hält die Annahme, die Chorherren hätten zeitgleich mit dem evangelischen Gottesdienst ihre Chorgebete verrichtet, für unhaltbar, Geiger, Arthur, Das Chorherrenstift St. Pelagius zu Bischofszell im Zeitalter der Katholischen Reform 1500–1700, Diss. Freiburg/Schweiz, Bern 1958, Anm. 101, 71.
- 9 Ebd. S. 79.
- 10 Ebd. S. 81.
- 11 Sulzberger, H. G., Geschichte der Gegenreformation der Landgrafschaft Thurgau, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, H. 14, Frauenfeld 1874, S. 89.
- 12 Bühler, S. 64.
- 13 Ebd. S. 66.
- 14 Ebd. S. 66–68.
- 15 Ebd. S. 68 und Zeugenverhöre Sta Luzern 11/361.
- 16 Brüscheiler, S. 96.
- 17 Ebd. S. 95.
- 18 Braun Joseph, Der christliche Altar in seiner geschichtlichen Entwicklung, München 1924, Bd. 2, S. 658.
- 19 Germann Georg, Der protestantische Kirchenbau in der Schweiz, Zürich 1963, S. 148.
- 20 Ebd. S. 149.
- 21 Gubler Hans Martin, „Reformierter“ Kirchenbau? Skizze zur Entwicklung des nachreformatorischen zürcherischen Landkirchenbaus zwischen 1580 und 1630, in: Bilderstreit. Kulturwandel in Zwingli's Reformation, hrsg. v. Hans-Dietrich Altendorf und Peter Jezler, Zürich 1984, S. 149.
- 22 Ebd. S. 141–148.
- 23 Knoepfli Albert, Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau, Bd. 2, Der Bezirk Münchwilen, Basel 1955, S. 367.
- 24 Sta Luzern, 11/361.
- 25 Bühler, S. 87.
- 26 Knoepfli, S. 4.
- 27 Bühler, S. 87.
- 28 Ebd. S. 90.
- 29 Ebd. S. 89.
- 30 Bühler, S. 45.
- 31 Ebd. S. 44 und 47.
- 32 Ebd. S. 74 und 75.
- 33 Ebd. S. 75–67.
- 34 Kramer Otto, Kirchliche Simultanverhältnisse. Rechtsgeschichtliche Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der württembergischen Kirchensimultaneen, Diss. Tübingen, München 1968, S. 153–154.
- 35 Knoepfli, S. 4.
- 36 Krömler Hans, Der Kult der Eucharistie in Sprache und Volkstum der Deutschen Schweiz, in: Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, Bd. 33, Basel 1949, S. 57.
- 37 Ebd. S. 58.
- 38 Ebd. S. 59.
- 39 Ebd.
- 40 Krömler, S. 144.
- 41 Straub, S. 164.
- 42 Weil die Evangelischen an den meisten Orten in der Mehrheit waren, die Erträge aus dem Kirchengut zum größeren Teil aber für den katholischen Kultus gebraucht wurden, wurde dies vom evangelischen Bekenntnisteil als große Ungerechtigkeit empfunden, Ebd. S. 164 und S. 167.